

Josef Würms
Kantonsrat
Wiesholz 30
8262 Ramsen

Kantonsrat
eingegangen: 7. März 2005/14

Ramsen, 6. März 2005

MANUAL Nr. 148

An den Regierungsrat
Des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8201 Schaffhausen

Kleine Anfrage 11/2005

Staatsgebühr für Direktzahlungsverfügung in der Landwirtschaft

Laut Amtsblatt Nr. 9/2005 hat der RR die Landwirtschaftsverordnung ergänzt mit einer Staatsgebühr für die Direktzahlungsverfügung pro Betrieb und Jahr von Fr. 120. -

Meine Anfragen:

1. Warum werden der Landwirtschaft zusätzliche Kosten für eine Verfügung auferlegt, wo die Direktzahlungen des Bundes doch für erbrachte ökologische Leistungen sind? Der Kontrollaufwand wird bereits vorgängig vom Kanton Schaffhausen pro Betrieb mit ca. Fr. 250. - pro Jahr berechnet.
2. Welche Zahlungen des Kantons an Staatsgeldempfängern werden ebenfalls mit einer Staatsgebühr belegt?
3. Wieso sind Staatsbeiträge für Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Hilflosenentschädigungen, Fahrtenentschädigung usw. gebührenbefreit, gegenüber den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft?
4. Verfügungen der AHV, Steuern, Verrechnungssteuer, Krankenkassenprämienverbilligung usw. sind nicht kostenpflichtig, wieso die Direktzahlungsverfügung der Landwirtschaft?
5. Wieso wird die Landwirtschaft des Kantons Schaffhausen in den erwähnten Punkten, gegenüber den anderen Staatsgeldempfängern benachteiligt?
6. Was unternimmt der Regierungsrat um eine Rechtsgleichheit gegenüber anderen Staatsgeldempfängern sicher zu stellen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

